

BGer 5A_304/2025 vom 28. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_304_2025

FR: TF 5A_304/2025 du 28 avril 2025

IT: TF 5A_304/2025 del 28 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, das Bezirksgericht sei auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. April 2025 zu Recht nicht im Sinn einer erneuten Beschwerde gegen den Unterbringungsentscheid eingetreten, sondern habe diese stattdessen richtigerweise als sinngemässes Entlassungsgesuch behandelt und sie dem Kompetenzzentrum für Pflege und Gesundheit zur entsprechenden Behandlung überwiesen. Dieses Vorgehen sei nicht zu beanstanden und die Beschwerde insofern abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer Einwände gegen die von der KESB getroffenen Anordnungen wie etwa die Ernennung eines Vertreters gemäss Art. 449a ZGB erhebe, so müsste er dies im entsprechenden (Rechtsmittel-) Verfahren vorbringen. Schliesslich sei das Obergericht nicht zuständig für die vom Beschwerdeführer verlangten strafrechtlichen Sanktionen gegen diverse Personen. Auch insoweit sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

In der Beschwerde ist keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides auszumachen. Sie erschöpft sich in einem anklagenden Rundumschlag gegen Staat und Institutionen sowie in Polemik und ferner in allgemeiner Kritik an der Möglichkeit einer fürsorgerischen Unterbringung. Daraus ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.